

gegen den Verschuß des Rohrs kommen; dazu kommt noch, daß das Rohr in einem Jahre mehrere Male verschlossen werden und dieses mitunter auch im Sommer oder Frühjahr erfolgen muß, gerade wenn erhebliche Ausdünstungen des heißen Wassers stattfinden, und daß durch eine solche Anlage vielleicht in kurzer Zeit eine große Anzahl gleicher Einrichtungen am Neustadtsdeiche herbeigeführt werden und so die Sicherheit der Neustadt mehr und mehr gefährdet wird.

Es ist daher keineswegs zweckmäßig, daß das heiße Wasser aus Bechtels Zuckerfabrik durch ein eisernes, durch das Bollwerk zu legende Rohr der Weser zugeführt werde, indem dadurch nicht allein Uebelstände wieder hervorgerufen werden, welche die Neustadt gefährden, sondern auch der Zweck nicht vollständig erreicht wird.

Die vollständige Beseitigung des Uebelstandes erlangt man nur dadurch, wenn das Wasser auf dem jetzigen Wege, aber durch einen verdeckten Kanal abgeführt wird, und kann ich solches nur empfehlen.

Bremen, den 7. Mai 1850.

(gez.) Joh. Brockmann.

Anlage IV.

zur Mittheilung des Senats
vom 26. Juni 1850.

B e r i c h t

der Deputation zur Entwerfung einer Gewerbeordnung.

Wenn die durch Beschlüsse des Senats und der Bürgerschaft vom 27. Juni und 7. August v. J. zur Entwerfung einer Gewerbeordnung niedergesetzte Deputation nicht früher als jetzt an ihre geehrten Committenten Bericht erstattet und den Entwurf einer Gewerbeordnung vorlegt, so darf sie in der gewiß allseitig anerkannten Schwierigkeit der ihr gewordenen Aufgabe die Zuversicht begründet finden, daß kein Vorwurf der Verzögerung sie treffen werde, zumal sie in Folge der Bestimmung des Senats und der Bürgerschaft vom 7. und 8. August v. J. erst nach Constituirung der Gewerbekammer, mithin im November v. J. ihre Arbeiten zu beginnen hatte.

Die Sache selbst anlangend, wird es nicht erforderlich sein die Nothwendigkeit einer Umgestaltung und Ordnung der gewerblichen Verhältnisse nachzuweisen; dieselbe ist allgemein, nicht bloß in Bremen, gefühlt worden, wenn auch nicht überall in gleichen Ursachen und in gleichem Maße das desfallige Verlangen begründet war.

Sollten aber diese Verhältnisse regulirt werden, so waren die handwerksmäßigen Gewerbe als diejenigen, welche offenbar vorzugsweise einer Ordnung bedurften, zunächst in Betracht zu ziehen.

Die Deputation stellte sich dabei zuvörderst die Frage, ob das Zunftwesen im Allgemeinen beizubehalten, oder ob Gewerbefreiheit (im gewöhnlichen Sinne), welche bekanntlich hinsichtlich der bedeutenderen Handwerke hieselbst bisher nicht gegolten hatte, überhaupt oder als Regel einzuführen sei.

Sie hat sich gegen eine solche Gewerbefreiheit entschieden, nicht bloß, weil sie damit den Wünschen des größten Theils der Gewerbetreibenden entsprach, sondern weil, eine zweckmäßige Regelung des Gewerbewesens vorausgesetzt, das Institut der Zünfte oder Innungen in moralischer, politischer und gewerblicher Beziehung noch immer Vortheile darbietet, welche durch manche Vorzüge, die allerdings jeder freien Bewegung nicht zu bestreiten sind, keineswegs ersetzt werden, der Nachtheile nicht zu gedenken, die im Gefolge jener Freiheit sich erfahrungsmäßig einstellen.

Die Vortheile des Innungswesens, ist dasselbe zweckmäßig geordnet, liegen klar vor Augen. Sie bestehen darin, daß in sittlicher Hinsicht Nichts mehr der Demoralisirung entgegen wirkt als der Geist, welcher sich von selbst in einer eng verbundenen Classe werththätiger und in ihrem Erwerb gesicherter Menschen herausbildet; darin, daß in politischer Hinsicht der Staat an Solchen tüchtige und selbstständige Bürger findet; darin endlich daß in gewerblicher Hinsicht der Handwerksbetrieb die ihm nothwendige Selbstständigkeit bewahrt, die Ausbildung der Handwerker in der Genossenschaft allgemeiner gefördert und eine angemessene Vertretung des Gewerbestandes und der gewerblichen Interessen ohne Schwierigkeit bewirkt wird, wie auch die für die Gewerbe erforderlichen Bildungs- und Hilfsanstalten alsdann leichter zu beschaffen sein werden.

Herrscht dagegen Gewerbefreiheit, so ist sich Jeder selbst überlassen, die moralische Haltung, welche der Corporationsgeist gewährt, fehlt, der Staat ist der Gefahr, der größten, die unsere Zeit kennt: das Proletariat in fortwährendem Zunehmen zu erblicken, preisgegeben; an eine gemeinsame Vertretung der gewerblichen Interessen, gemeinsame Bildungs- und Hilfsanstalten, die, getragen von dem brüderlichen und einmüthigen Streben der Genossenschaften, unter angemessener Beihilfe des Staats lebendig und segensreich wirken, ist nicht leicht zu denken; das ganze Wesen ruht auf der Basis vereinzelter Bestrebungen, wobei allerdings im Einzelnen hier und da Großes erwachsen kann, im Ganzen aber neben diesem Bedeutenden so Vieles zurückbleibt und gar nicht aufkommt, daß man sagen darf, Jenes sei des Preises, um welchen es gewonnen, nicht werth.

Ebenso wenig aber wie die schrankenlose Gewerbefreiheit kam es der Deputation in den Sinn, die unveränderte Beibehaltung unserer Zunfteinrichtungen, wie sie sind, zu empfehlen. Weil hieselbst von jeher Zünfte vorhanden waren und noch in aller Lebenskraft bestehen, durfte man sich zwar um so mehr veranlaßt finden, von der Einführung eines völlig heterogenen neuen Zustandes, der Gewerbefreiheit, abzusehen, allein, daß diese Zünfte einer anderen Organisation bedurften, konnte nicht verkannt werden. Es kam aber darauf an, die gewerblichen Verhältnisse zu ordnen, und wollte man auch das Vorhandene möglichst achten, die Ausführbarkeit etwa zu treffender Veränderungen sorgfältig in Betracht ziehen und allzu jähe Uebergänge vermeiden, so war dennoch andererseits zu erwägen, daß der Gewerbezwang in allzubeengenden Formen ebenso nachtheilig sei als die Gewerbefreiheit ohne angemessene Schranken und war es daher erforderlich, darauf Bedacht zu nehmen, daß Veraltetes, Unzeitgemäßes ausgeschieden und eine freiere Bewegung in das an sich stabile Zunftwesen hineingetragen werde. Dies erschien um so nothwendiger, als es unvermeidlich war, auch Gewerbe, welche bisher frei waren, zu Innungen zu vereinigen, wenn anders das Prinzip, den Handwerksbetrieb in dem angeedeuteten Sinne zu reguliren, durchgeführt werden sollte. Es kam auch darauf an, die Angelegenheit so zu ordnen, daß einerseits die vorhandenen Zünfte bei vernünftigem Ermessen der Zeitbedürfnisse und der gewerblichen Interessen sich bei der vorzunehmenden Neuerung beruhigen konnten und andererseits die Gewerbefreiheit, so weit sie bisher bestand, nicht weiter eingeschränkt würde, als es im Interesse des Publikums, der besonders Betheiligten und der Gewerbe selbst geschehen durfte.

Die Aufgabe stellte sich dem Allen zufolge dahin: die Zunftverfassung wie die Gewerbefreiheit, Beide insoweit zu beschränken, als es das allgemeine, wie das gewerbliche Interesse erheischt, um so das Innungswesen im Allgemeinen beibehalten und beziehungsweise einführen zu können.

Diese allgemeinen Bemerkungen sollen als eine Einleitung zu dem Entwurfe dienen, welchen die Deputation vorzulegen sich erlaubt, und ist in den hinzugefügten Mo-

tiven dasjenige in der Kürze angeführt, was zu den Vorschlägen veranlaßte, durch welche die gestellte Aufgabe im Einzelnen lösen zu können die Deputation geglaubt hat.

Sodann übergehend zu den Gewerben, welche nicht füglich als Handwerke betrachtet werden konnten, hat die Deputation im Sinne des Gesetzes über die Gewerbekammer sich auf Fabriken beschränkt, indem sie hoffentlich nicht ohne Beifall ihrer geehrten Committenten angenommen hat, daß in Betreff der übrigen Gewerbe im weiteren und engeren Sinne, welche dahin nicht zu rechnen sind, eine Gewerbeordnung keineswegs im Bedürfnis liege. Was nun das Fabrikwesen betrifft, so hielt die Deputation dafür, daß abgesehen von dem Cigarrenfabrikwesen, für welches bereits legislative Anordnungen bestehen, die hiesige Fabrikindustrie nicht in der Lage sich befinde, schon jetzt eine ins Besondere gehende, vom Staate festgestellte Ordnung erhalten zu sollen, und, so wie es überhaupt unthunlich sein dürfte, in diesen Geschäftszweig, welchem freie Bewegung unentbehrlich ist, und für welchen die Rücksichten, die das Handwerkswesen erfordert, keine oder eine untergeordnete Bedeutung haben, ohne dringende Veranlassung von oben herab einzugreifen, möchte es sich empfehlen, es einstweilen bei einigen allgemeinen Normen bewenden zu lassen, welche sich in den §§ 40—44 des Entwurfes finden.

Der Entwurf der Gewerbeordnung erfolgt hiebei als Anlage A, zugleich der Entwurf zu einer allgemeinen Krankencasse für Gewerbetreibende als Anlage B, dessen Inhalt über Bedeutung und Zweck eine so hinreichende Auskunft geben dürfte, daß eine weitere Erläuterung und Rechtfertigung nicht erforderlich sein wird.

Der Deputation ist ferner empfohlen worden, den von einer Commission der Bürgerschaft dieser unter dem 21. März 1849 eingereichten Bericht in Betreff verschiedener Beeinträchtigungen hiesiger Gewerbe bei ihrer Arbeit zu berücksichtigen.

Dieser Bericht hebt als solche Beeinträchtigungen hervor:

1) den Schleuderhandel mit fremden Gewerbszeugnissen in Auctionen und überhaupt das Mangelhafte des hiesigen Auktionswesens.

Wenngleich nicht die daraus entstehenden Nachtheile für unseren Gewerbestand, wie jener Bericht dieselben schildert, verkannt wurden, so hat doch die Deputation geglaubt, sich mit Vorschlägen zur Abhülfe der desfallsigen Uebelstände nicht befassen zu sollen, indem offenbar dieser Gegenstand auf eine erhebliche Weise die commerciellen Interessen zugleich berührt und es nicht gerathen sein dürfte, im Blick auf die in dieser Beziehung, wie überhaupt unlängbare Wichtigkeit der Frage, diese von einer Deputation prüfen zu lassen, welche nur mit Berücksichtigung der gewerblichen Interessen zusammengelegt ist. Sie hat sich deshalb darauf beschränkt, in ihren Entwurf einer Gewerbeordnung §. 10 eine Bestimmung aufzunehmen, von welcher sie mit Zuversicht erwartet, daß sie bei ihren geehrten Committenten ohne Verzug Folge finde und daß darauf werde gehalten werden, daß in kürzester Frist von einer zu diesem Zwecke niederzusetzenden Deputation die geeigneten Vorschläge zur Regelung der in jenem §. angedeuteten Verhältnisse vorgelegt werden;

2) den Mißbrauch, daß Fremde hieselbst mit Hülfe hiesiger Bürger, die ihren Namen dazu herleihen und desfallsige Commissionsgeschäfte vorschützen, Handel mit Gewerbszeugnissen en detail treiben.

Auch dieser Mißbrauch wurde als solcher anerkannt, jedoch ebenfalls die Ansicht gewonnen, daß aus demselben Grunde, welcher unter 1 hervorgehoben worden ist, es vorzuziehen sei, in der Gewerbeordnung lediglich einen allgemeinen Satz, wie ihn der §. 10 enthält, aufzustellen, da doch jedenfalls in Betreff des Einbringens fremder Gewerbszeugnisse gesetzliche Bestimmungen getroffen werden müssen, durch welche allein, wenn auch indirect die nachtheiligen Folgen jenes Mißbrauches für die hiesige Industrie möglichst zu beseitigen sein möchten und kaum eine anderweitige wirksame Controлле gefunden werden dürfte.

Gewöhnliche Mittel, als Verbote, Strafbestimmungen, helfen erfahrungsmäßig sehr wenig gegen solche Zustände, die sich bereits im Publicum festgesetzt haben und es würde eine Täuschung sein, wenn man glaubte auf diese Weise den beäugten Zweck erreichen zu können, da die Betriebsamkeit Derjenigen, welche durch solche Mittel beschränkt werden sollen, stets Auswege, sich dem Gesetze zu entziehen, zu finden weiß; schärfere Controll-Maßregeln aber, ohne welche bei der Eigenthümlichkeit der in Frage

kommenden Verhältnisse die Ermittlung der Contraventionen in der Regel unterbleiben wird, würden sich schwerlich durchführen lassen.

Würde man also nicht das Uebel an der Wurzel angreifen wollen, somit den Zugang fremder Gewerbszeugnisse erschweren, oder nur so gestatten, daß die hiesige Industrie dabei zu bestehen vermöchte, so dürfte eine andere Abhülfe zu Nichts führen. Diese Frage aber, inwieweit ein Schutz der so eben gedachten Art dem hiesigen Gewerbe werden könne, ist jedenfalls vorab sorgfältig von einer dafür gewählten Deputation zu prüfen.

3) den freien Eingang fremder Gewerbszeugnisse, so wie

4) den Mißbrauch des freien Geschäftsbetriebes fremder Agenten und Reisenden am hiesigen Plage. Diese Punkte betreffend, erlaubt sich die Deputation auf das bereits oben Gesagte zu verweisen.

5) Die nachtheiligen Folgen des Freimarkts für die hiesigen Gewerbe.

Schwerlich möchten die im Commissions-Berichte dagegen gemachten Vorschläge sich des Beifalls des Publikums erfreuen und dürfte es gerathen sein, diesen Gegenstand so lange auszusetzen, bis der Bericht der in Vorschlag gebrachten Deputation vorliegt. Hoffentlich wird diese im Stande sein angemessene Maßregeln rücksichtlich der Einführung fremder Gewerbszeugnisse, soweit dieselbe wirklich nachtheilig erscheint, zu empfehlen, dabei aber würde auch in Betreff der Einführung solcher Objecte während des Freimarkts das Zweckmäßige bestimmt werden können, sofern man nicht anzunehmen Ursache hätte, daß es dann bei der Marktfreiheit im Interesse des Publikums wohl ein Bewenden behalten dürfe.

6) den Stuhlmarkt. Die Bestimmungen eines Senatsbeschlusses vom 9. März 1849, welcher den Markt auf ordinaire Brett- und Windelstühle beschränkt, scheinen diesen Beschwerdepunkt zu beseitigen.

7) den Brodmarkt. Dieser findet einige Mal im Jahre, jedoch nur für ausgebacktes Brod statt. Ob die anscheinend nicht sehr erheblichen Nachtheile, welche derselbe für unsere Bäckereien bringen mag, eine Aufhebung desselben rechtfertigen, mußte der Deputation um so zweifelhafter erscheinen, als theils auch die hiesigen Bäcker diesen Markt mitzubenußen pflegen, anderntheils die benachbarten, namentlich hannoversche und oldenburgische Ortschaften schon seit Jahrhunderten diesen Markt ungestört bezogen haben und es sich kaum empfehlen dürfte, unseren Nachbarn ohne dringende Veranlassung die Ausübung einer bisherigen Befugniß zu entziehen.

8) Das Hausiren, die bekannte obrigkeitliche Verordnung von 1824 (S. 25 der gedruckten Sammlung) würde gewiß genügen, den dessfallsigen Beschwerden zu begegnen, wenn nur eine wirksame Controle möglich wäre und zugleich gesetzlich feststände, hinsichtlich welcher Gewerbszeugnisse die polizeiliche Erlaubniß nicht erteilt werden solle. Diese Feststellung ist begreiflich äußerst schwierig, und es durchaus unthunlich der Gewerbekammer, welche theils ein einseitiges Interesse vertritt, theils nur wesentlich eine beratende Behörde ist, die dessfallsige Entscheidung, wie es der Commissionsbericht vorschlägt, zu überlassen. Ebenso wenig dürfte man sich entschließen wollen, ein für alle Mal die zulässigen Gegenstände des Hausirhandels zu bezeichnen, oder einer anderen Behörde die willkührliche Bestimmung in dieser Beziehung zu überlassen. Wenn es aber auch gelingen sollte, hier einen Ausweg zu finden, so würde es, wie in den oben unter 2. gedachten Fällen stets an der erforderlichen wirksamen Controle fehlen, zumal an eine Unterstützung des Publicums, dem bekanntlich der Hausirhandel nicht so sehr zuwider ist, nicht zu denken ist. Nach der Ueberzeugung der Deputation würde deshalb für jetzt die Erledigung der Bestimmung des §. 10 ihres Entwurfes abzuwarten, inzwischen jedoch es bei den bestehenden Vorschriften zu belassen sein; denn auch hier gilt das bereits Gesagte, daß bei einer angemessenen Erschwerung des Einbringens fremder Gewerbszeugnisse die nachtheiligen Folgen des Hausirhandels nicht weiter von erheblicher Bedeutung sein und daß, davon abgesehen, nachhaltig kein Verbot helfen werde.

9) Die sonst in Anregung gekommenen Beschwerden des Gewerbestandes oder Einzelner derselben hat der Commissionsbericht zwar angeführt, jedoch unter Begleitung dessfallsiger Motive ungeeignet zu einer weiteren Berücksichtigung erachtet, und, wie die Deputation glaubt, mit Recht; wenigstens kann nach Einsicht ihres Entwurfes der Gewerbeordnung ein weiteres Eingehen auf dieselben für jetzt nicht erwartet werden.

Es ist endlich der Deputation durch die Beschlüsse des Senats und der Bürgerschaft vom 25. Juli 1849 empfohlen, auch auf Verbesserung der Zustände der Häuslinge und kleinen Grundbesitzer auf dem Lande nach Anleitung des Deputationsberichts vom 9. April v. J. Rücksicht zu nehmen. Da jedoch, wie dieser Bericht ergibt (s. p. 315 der Verhandl. v. 1849), damit nur das Concessionswesen hinsichtlich der Gewerbe auf dem Lande gemeint sein kann, und die Deputation ihre Vorschläge auf die Gewerbeverhältnisse der Stadt beschränken zu müssen geglaubt hat, so hat sie sich folgerweise nicht in der Lage befunden, jener Empfehlung entsprechen zu können. Denn theils ist die berichtende Deputation offenbar nicht so zusammengesetzt, daß die notwendige Kunde der ländlichen Verhältnisse in ihrer Mitte sich findet, theils wird ihr gewiß zugestanden werden, daß es gerechtfertigt sei, mit gesetzlichen Bestimmungen über die Gewerbeverhältnisse auf dem Lande bis dahin Anstand zu nehmen, daß die Gemeindeverhältnisse der Gebietsbewohner geordnet ins Leben getreten sein werden, sowohl weil diese Organisation einigermassen auf die Erledigung der desfallsigen Frage influiren, als es billig sein würde, den Gemeinden selbst mittelst ihrer dann bestehenden ordnungsmäßigen Organe hinsichtlich ihrer Bedürfnisse und Wünsche Gehör zu schenken.

M o t i v e .

Zu §. 1. Diese Beschränkung auf die Stadt empfiehlt sich aus den Gründen, welche sich im Hauptbericht pag. 19 angedeutet finden, so wie

zu §. 2. die fernere Beschränkung auf gewisse Gewerbe aus den pag. 9 des Berichts hervorgehobenen Gründen.

Zu §. 3. Die zuerst genannten Handwerke bestehen bereits als Zünfte und konnte es keinem erheblichen Bedenken unterliegen, auf sie die neue Organisation der Innungen in Anwendung zu bringen; denn, liegt darin auch manche wesentliche Veränderung der bestehenden Zunftverfassungen, so ist das Recht der gesetzgebenden Gewalt doch nicht zu bezweifeln, die innere Einrichtung dieser Corporationen so zu modificiren, wie sie es dem allgemeinen Besten angemessen erachtet. Besonders hervorzuheben ist sodana, daß unter der Bezeichnung: Tapeziren nur das Bepolstern von Möbeln verstanden sein soll.

Eine Ausnahmebestimmung von dem, was nach dieser Gewerbeordnung bei den Innungen gelten soll, war ferner in Rücksicht auf die notwendige Polizei der Lebensmittel erforderlich; dieselbe findet sich in §. 46 und rechtfertigt sich in Ansehung der Bäcker von selbst.

Dieselbe Rücksicht, so wie die ganz eigenthümlichen Rechtsverhältnisse der Knochenhauer und Freischlächter erheischen in Betreff dieser Corporationen besondere Bestimmungen, welche §. 47 des Entwurfs enthält. Diese letzteren Corporationen finden sich eben deshalb hier überall nicht benannt.

Die Knopfmacher und Schnürmacher sowie die Rinker und Tonnenmacher sind zusammengestellt, weil die Deputation nur einem lange genährten, allgemeinem Wunsche zu entsprechen glaubt, wenn sie hiermit darauf anzutragen sich gestattet:

diese nahe verwandten Handwerke zu vereinigen.

Wird diese Vereinigung, gegen welche bisher einige keineswegs durchgreifende Schwierigkeiten sich erhoben hatten, ausgesprochen, so ist davon die Folge, daß diese Innungen sich zur gemeinschaftlichen Einreichung ihrer Statuten nach §. 45 des Entwurfs verbinden müssen, wenn sie nicht wollen, daß ihnen solche Statuten von Obrigkeit wegen ertheilt werden. Uebrigens darf es nicht unerwähnt bleiben, daß die Tonnenmacher sowie die Schnürmacher einer solchen Vereinigung, welche sie ihrem Interesse sehr nachtheilig halten, entschieden widersprochen haben.

Die ferner genannten Gewerbetreibenden, welche bis auf Weiteres in ihren bisherigen Verhältnissen bleiben sollen, betreiben solche Handwerke und Gewerbe, deren Eigenthümlichkeit und theilweise deren geringfügige Bedeutung dazu veranlassen, es zweckmäßiger zu halten, daß weder sie selbst noch das Publicum dem Zwange unterworfen sei, welcher mit dem sonstigen Innungswesen unvermeidlich verknüpft ist.

Wollte man nun auch diejenigen unter ihnen, welche einmal bestehen, nicht ohne Weiteres aufheben, so konnte man sich doch nicht veranlaßt finden, ihrer Existenz für

die Zukunft neue Stützen zu geben. Würden dagegen die Verhältnisse im Laufe der Zeit die Erhaltung dieser bestehenden Innungen, beziehungsweise die Bildung von Innungen für diese Gewerbe rechtfertigen, oder, die Betheiligten lebhaft die Bildung solcher Innungen wünschen und solches zu motiviren vermögen, so bleibt es in beiden Fällen der Legislation wie den Betheiligten stets unbenommen von dem §. 4 des Entwurfes Gebrauch zu machen.

Zu §. 4. Es bedarf der erste Satz keiner Rechtfertigung. In der Deputation wurde der Wunsch laut, daß auch solche Handwerke, die sich dazu eigneten, Innungen zu bilden, jedoch bisher nicht in Innungen vereinigt gewesen waren, genöthigt werden möchten, zu Innungen sich zu vereinigen. Man hielt dies wünschenswerth im Interesse des Handwerks wie des gesammten Gewerbestandes; man glaubte damit eine größere Einheit in dem Gewerbewesen zu schaffen, und insbesondere den Puschereien zu begegnen. Allein auf der andern Seite schien es doch kaum zu rechtfertigen, hiebei einen unbedingten, lediglich von der Staatsgewalt ausgehenden Zwang anzuwenden, so sehr auch allgemein die oben gedachten Motive gewürdigt wurden. Man entschloß sich daher zu dem sehr natürlichen Auskunftsmittel, es dem Beschlusse der Mehrheit der Betheiligten anheimzustellen, ob dieselben dieserhalb Anträge machen wollten. Man hielt diese genannten Gewerbe übrigens sowohl von der Bedeutung, daß sie füglich Innungen bilden könnten, als man zugleich ihrem lebhaften Wunsche entsprach, zu Innungen sich vereinigen zu dürfen. Hinsichtlich der Grobbäcker und Schweineschlachter bleibt noch zu bemerken, daß auch in Betreff dieser Innungen, gleichwie obiger Andeutung zufolge es in Ansehung der Weißbäcker geschehen mußte, gewisse Ausnahmegestimmungen, welche der §. 46 ergibt, getroffen werden mußten.

Zu §. 5. Diese Bestimmung wird keiner Rechtfertigung bedürfen.

Zu §. 6. Es leuchtet gewiß ein, daß wenn Ordnung in unserem Innungswesen bestehen soll, die hier erwähnte Befugniß nicht nach persönlicher Willkühr, sondern nur da ausgeübt werden dürfe, wo sowohl die Befähigung als das Gewerbe-Interesse es gestattet.

Zu §. 7. Die Zweckmäßigkeit der in dem zweiten und dritten Satze enthaltenen Bestimmung wird nicht bestritten werden, wenn anders mit dem Segen, welcher dem Gewerbestand aus der Innungs-Organisation erwächst, eine möglichst freie Bewegung im Interesse der Industrie und des Publicums verknüpft werden soll. Innungen wie einzelnen Meistern, welche gewerbsleißig und unternehmend sind und die Herstellung solcher Gegenstände, deren der §. gedenkt, beschaffen wollen, ist so der Weg gewiesen, welchen sie einzuschlagen haben, und die Zusammensetzung der Gewerbestammer, welche keinesweges nur aus Innungsgeoffenen besteht, so wie die entscheidende Stimme des Senats, welchem der Rath jener Kammer zur Seite steht, dürften dafür bürgen, daß da, wo wirklich das höhere Interesse der Industrie und des Publicums zu fördern sich ein Anlaß finden wird, dieser jederzeit gern werde benutzt werden.

Zu §. 8. Dieser §. rechtfertigt sich durch dieselben Gründe, welche zu §. 7 angedeutet worden sind.

Zu §. 9. Diese Frage, wie weit die Innungen in Betreff des Kleinhandels ausschließlich zu berechnen seien, hat die Deputation wiederholt und aufs Ernstlichste beschäftigt. Sie ist eine Lebensfrage für das Gewerbe, und einstimmig war man der Ansicht, daß der Gewerbestand nicht gedeihen könne, wenn in den Fällen, wo eine Innung gute und reichliche Arbeit dem Publicum zu liefern vermöchte, es Anderen, Nichtgeoffenen der Innung, ebenfalls gestattet sein solle, durch den kleinen Absatz die täglichen Bedürfnisse des Publicums zu befriedigen. Der Handwerker arbeitet eben für diese Bedürfnisse, es ist dieses seine an sich natürlich beschränkte Erwerbsquelle. Es bedarf mithin keines Beweises, daß der Handwerker dabei eine Concurrrenz mit anderen Nicht handwerkern und Kleinhändlern nicht auszuhalten vermöge. Das Publicum wird durch solche Händler schwerlich mit einer besseren Waare versorgt, obwohl es möglich ist, daß es wohlfeilere Waare erhalte. Diese Wohlfeilheit ist aber gewiß weder a sich sehr erheblich noch überall so hoch anzuschlagen um dagegen den drohenden Nachtheil unbeachtet zu lassen, daß der Handwerkerstand durch die erwähnte Concurrrenz immer mehr zum Proletariat herabsinkt, was erfolgen wird, wenn man ihn der Industrie der Händler, die selbst nicht die Arbeit anfertigen, sondern nur die Arbeit Anderer ausbeuten, preis giebt. Die Concurrrenz hebt den Gewerbesleiß; allein dieser Satz kann nicht unbeschränkt zur Anwendung kommen sollen, wenn man selbst-

ständige Handwerker, einen wohlhabenden Mittelstand haben und erhalten will; hier wird vielmehr eine Wahl getroffen werden müssen, ob man das Eine oder das Andere wolle, und die Deputation ist der Ansicht gewesen, daß gerade in unserer Zeit, für welche das Gesetz gelten soll, diese Wahl nicht schwer fallen könne, und vor allen Dingen dahin zu sehen sei, sich einen mittleren Bürgerstand zu sichern der sein Auskommen habe. Deshalb hat die Deputation nach vielfacher Besprechung und sorgfältigster Ueberlegung sich entschlossen, ihren geehrten Committenten vorzuschlagen, unter Aufstellung des allgemein gehaltenen Paragraphen den in dem angezogenen Gesetze Unteranlage 1 benannten Innungen hinsichtlich der ausschließlichen Berechtigung zum Kleinhandel die daselbst erwähnten Zugeständnisse zu machen. Daß zunächst den bestehenden Innungen im Allgemeinen verbleibe, was sie gegenwärtig bereits als ein Recht besitzen, erschien nach den Grundsätzen, von welchen einmal die Deputation ausgehen zu müssen geglaubt hat, nur folgerecht, und, wenn die Deputation in dieser Beziehung hinsichtlich einiger weniger Arbeiten der erwähnten Innungen eine Erweiterung jener Berechtigung anheimzugeben und ferner sich erlaubt hat auch bereits in Betreff derjenigen Innungen, deren Bildung dem § 4 gemäß zu erwarten ist, für solchen Fall die fragliche Berechtigung in Ansehung ihrer wesentlichsten Handwerksarbeiten in Vorschlag zu bringen, so ist sie nur der Ueberzeugung gefolgt, daß, sollte überall hieselbst das Princip der mehrgedachten Berechtigung Platz greifen, eben diese hervorgehobenen Arbeiten vollkommen geeignet seien, dem Kleinhandel der Innungen, welche jene Arbeiten reichlich und gut verfertigen und darin dem Bedürfnisse des Publicums in billiger Weise zu genügen im Stande sind, überlassen zu werden. Dabei kann jedoch nicht unerwähnt bleiben, daß diese Ueberzeugung in Betreff der Uhrmacher- und Schirmmacher-Arbeiten nicht so entschieden vorhanden war, indem kein geringer Theil der Deputationsmitglieder dafür hielt, es seien die Uhrmacher, abgesehen von Reparaturen, mehr wie Händler, die Schirmmacher mehr wie Fabrikanten denn wie Handwerker zu betrachten; daß ferner auch von einigen Mitgliedern der Deputation eingewandt worden ist, wie sie sich zur Zeit noch nicht überzeugt halten könnten, daß die Steinhauer dem Bedürfnisse des Publicums hinsichtlich aller fertigen Steinhauerarbeiten zu genügen vermöchten und sich deshalb gegen die desfallsige Bestimmung der Anlage um so mehr erklären müßten, als es doch nicht füglich darauf abgesehen sein könne, Handelsmonopole zu ertheilen an Handwerker, deren Arbeiten nicht an sich schon den Bedarf erledigen.

Zu §. 10. Wie sehr der Absatz unserer Gewerbszeugnisse nach den benachbarten Staaten durch das Zollwesen dieser Staaten beschränkt und wie wenig das Einbringen fremder Erzeugnisse in das bremische Staatsgebiet erschwert ist, dürfte allgemein bekannt sein und möchte es sehr überflüssig erscheinen, die nachtheilige Lage zu schildern, worin sich der bremische Gewerbestand bei einem solchen Mißverhältnisse befindet. Es ist der entschiedenste Wunsch der hiesigen Gewerbetreibenden, daß diese Nachtheile, welchen sie unterliegen, beseitigt oder doch gemindert werden und die Deputation meint, daß es wohl an der Zeit sei, daß ohne Verzug und ernstlich zu einer Berathung, wie dem angedeuteten Uebelstande zu begegnen, geschritten werde. Die Deputation würde die Schwierigkeiten, welche in fraglicher Hinsicht gewöhnlich geltend gemacht werden, nicht so hoch angeschlagen haben, um sich dadurch abhalten zu lassen, ihren geehrten Committenten selbst Vorschläge zu machen, wie nach ihrer Ansicht die hiesige Industrie gegen die erwähnten Beeinträchtigungen zu schützen sei; sie hat sich aber, wie bereits in dem Hauptberichte bemerkt wurde, deshalb veranlaßt gefunden, davon abzustehen und lediglich den allgemeinen Satz des §. 10 zu adoptiren, weil sie im Interesse der Sache es zweckmäßig erachtete, daß eine speciell für diesen Gegenstand geeignete Deputation niedergesetzt werde. Sie trägt daher hiemit darauf an:

daß eine Deputation niedergesetzt werde, um den in §. 10 gedachten Gegenstand näher zu erwägen und darüber gesetzliche Bestimmungen in Vorschlag zu bringen,

und glaubt sich um so mehr hierauf beschränken zu können, als ihr zur Kunde gekommen ist, daß auf den Antrag der Gewerbekammer sich die Handelskammer mit jener zu einer Berathung über denselben erwähnten Gegenstand mittelst eines gemeinschaftlichen Ausschusses der Kammern vereinigt hat, und daher nicht zu zweifeln ist, daß diese wichtige Angelegenheit genügend werde vorbereitet werden, um eine baldige Erledigung hoffen zu dürfen.

Schließlich muß sich die Deputation gegen die Deutung ihres Antrages ausdrücklich verwahren, als sei es ihre Meinung, daß dadurch die commerciellen Interessen unseres Freistaats in irgend erheblicher Weise beeinträchtigt werden dürften, und ist es vielmehr ihre Ansicht, daß diesen Interessen vollkommen Rechnung zu tragen und nur dahin zu streben sei, daß nicht die hiesige Industrie wie bisher, auch künftig schutzlos einer sogar in vielen Theilen begünstigten auswärtigen Concurrenz preisgegeben bleibe.

Zu §§. 11 bis 16 wie

Zu §§. 17 bis 24 (Von den Lehrlingen) glaubt die Deputation einer Erörterung oder Rechtfertigung der darin enthaltenen Bestimmungen, da die Veranlassung derselben so naheliegend als die Zweckmäßigkeit derselben hoffentlich unzweifelhaft erscheint, sich enthalten zu können.

Zu §§. 25 bis 30 (Von den Gesellen). Von diesen Paragraphen gilt dasselbe; insbesondere folgt zu §. 25 diese Beschränkung aus dem rechtlichen Begriffe des Gesellenstandes, und entspricht dem was bisher gegolten hat, und gelten bleiben muß, wenn das Institut der Innungen fortbestehen soll. Die Ausnahme (§. 51), welche die Gesellen des Maurer- und Zimmergewerks betrifft, dürfte sich in Rücksicht auf die Bequemlichkeit des Publicums empfehlen und ebenfalls in den bisher bei jenen Gewerken befolgten Gewohnheiten einen Rechtfertigungsgrund finden.

Zu §§. 31 bis 37. (Von den Meistern) insbesondere:

Zu §. 31. Achtet man das Innungswesen für ein solches Institut, welches, in Blick auf die Bedürfnisse der Gegenwart, im öffentlichen Interesse festzuhalten sei, so wird zugleich anerkannt werden müssen, daß unsere Zeit es nicht dulden könne, daß derjenige, welcher sein Handwerk versteht, und das Lebensalter erreicht hat, worin der Mann seinen eigenen Hausstand gründen wollen darf, noch ferner von der Befugniß, das erlernte Handwerk für eigene Rechnung zu betreiben, zurückgehalten werde. Es kam also darauf an, diesem Gesichtspunkte möglichst zu entsprechen. Die Deputation hat zunächst das 27ste Lebensjahr festgesetzt, weil Niemand gerechten Grund haben dürfte, sich zu beschweren, daß er nicht schon in jüngerem Alter Meister und Familienvater werden könne, und weil andererseits das gemeine Wesen sich wohl dabei stehen wird, hier der Schrankenlosigkeit zu wehren und ein vernünftiges Maß zu halten. Sie verlangt eine vorgängige Prüfung, hat jedoch in den §§. 33 sqq. solche Bestimmungen in Vorschlag gebracht, welche hoffentlich alle die Mißbräuche und Beschwerden, welche seither über die Art und Weise der Prüfungen und die Behandlung der Stückmeister laut geworden sein mögen, beseitigen werden, zumal die Prüfungs-Commission in ihrer Zusammensetzung hinreichende Garantien wider das selbstsüchtige Interesse bietet, den Aspiranten die Erreichung ihres Zieles ungebührlich zu erschweren. Sie hat endlich das Wandern zur Pflicht gemacht, weil trotz manchen sich dagegen erhebenden Bedenken, es dennoch eine Wahrheit bleibt, daß die Fremde den jungen Menschen bildet, vorausgesetzt, daß er nur einigen Sinn dafür besitzt, seine intellectuelle und technische Ausbildung zu fördern, und daß dies ganz besonders von der Gewerbesklasse gilt, welche hier in Frage steht, deren Genossen, obwohl ihnen die eigene Anschauung fremder Zustände und Verhältnisse unentbehrlich ist, dennoch, würde ihnen das Wandern nicht zur Pflicht gemacht, nicht immer aus eigenem Antriebe dazu sich entschließen, vielmehr nicht selten von ihren Angehörigen, oder durch vermeintlich zwingende Verhältnisse davon sich abhalten lassen.

Zu §§. 40 bis 44. (Von den Fabriken). Die Deputation erlaubt sich hier auf ihren Vortrag im Hauptberichte und auf die Motive zu §. 7 des Entwurfs zu verweisen.

Zu §. 43. Daß das Lebensalter auf 14 Jahre gesetzt werde, wird keiner Empfehlung bedürfen, zumal dasselbe bereits bei unserem wichtigsten Fabrikzweige, der Eisgarrenfabrication, geltend gemacht ist.

Zu §§. 45 bis 55. (Schlußbestimmungen). (§. 45). Diese Vorschrift war nothwendig, wenn man die neue Gewerbe-Ordnung baldigst wollte ins Leben treten sehen.

(§. 46.) Die Beschränkung der Zahl der Gewerbetreibenden, deren dieser Paragraph gedenkt, entspricht nicht nur den bestehenden Verhältnissen, sondern empfiehlt sich deshalb ganz entschieden, weil erst damit den Staatsbehörden es möglich wird, die Polizei der Lebensmittel gehörig wahrzunehmen, und namentlich dahin zu sehen, daß diese Lebensmittel dem Publicum gut und billig geliefert werden. Nur eine bestimmte mäßige Anzahl solcher Gewerbetreibenden läßt sich controlliren und nur von einer solchen mit Zug begehren,

daß sie, eben weil sie keine ungemessene Concurrenz zu leiden hat, das Publikum gut und billig bedienen. Daß zu dem Ende eine Norm, die sehr natürlich auf der Zahl der Consumenten basiert wird, festgestellt werde, möchte die Deputation empfehlen. Sie hat dabei die Zahl der jetzigen Bäcker und die ungefähre Zahl der Einwohner berücksichtigt, so daß nach ihrer Berechnung zwar noch ein Zuwachs von einigen Weißbäckern eintreten könnte, die Zahl der Grobbäcker jedoch einstweilen nicht vermehrt werden dürfte.

Es sind nämlich gegenwärtig 51 Grobbäcker vorhanden und scheint diese Zahl völlig ausreichend. Die Norm welche der §. angiebt, würde sogar eine Verminderung in Aussicht stellen, allein, da diese auf die schon vorhandenen Stellen nicht ohne die größte Härte Anwendung finden dürfte, so wird zur Vermeidung eines Mißverständnisses bemerkt, daß künftig diese 51 Stellen bleiben und nur für die Frage der Vermehrung jene Norm eintreten soll. Dabei mag noch berichtet werden, daß die Ansicht in der Deputation Beifall fand, späterhin wenn die noch jetzt vorhandenen Bäcker ausgestiegen Brotes nicht mehr existiren sollten, auch den Grobbäckern die Befugniß zum Backen dieses Brotes zu erteilen.

Die Zahl der Schweineschlächter ist schon jetzt übermäßig groß und wird deshalb eine allmähliche Verminderung derselben zunächst in Aussicht stehen.

Daß übrigens der Polizeibehörde die Befugniß erteilt ist, hinsichtlich der nach der erwähnten Norm zuzulassenden Zahl dieser Gewerbetreibenden die erforderliche Entscheidung zu treffen, sowie, daß in Betreff der von diesen Gewerbetreibenden zu wählenden Localität derselben Behörde im Interesse des Publikums eine Einwirkung gestattet sei, — dürfte um so zweckmäßiger sein, als keine andere Behörde bezüglich der erforderlichen Ortskunde und der Kenntniß der sonst dabei in Betracht kommenden Verhältnisse besser dazu geeignet erscheint.

(§. 47.) Dieser Paragraph betrifft Eins der schwierigsten Verhältnisse. Die Deputation setzt als bekannt voraus, daß die Corporationsrechte der Knochenhauer und Freischlächter, der letzteren freilich nicht in dem gleichen rechtlichen Maße, dergestalt mit dem Eigenthumsrechte an den Fleischhallen und den in diesen befindlichen Fleischbänken verbunden sind, daß nicht füglich, ohne erheblich in Privatrechte einzugreifen, die Bestimmungen des vorliegenden Entwurfs auf diese Corporationen in Anwendung gebracht werden dürften. Es sind nun zwar Versuche gemacht worden, im Wege gütlicher Verständigung es dahin zu bringen, daß wenigstens für die Zukunft die singulären Zustände, welche hier im Wege stehen, beseitigt würden, allein ohne befriedigenden Erfolg. Wollte man nun dennoch dem Interesse des Publikums entsprechen, so war mindestens dafür zu sorgen, daß es fähige Subjecte seien, welche das Meisterrecht auszuüben befugt sein wollten, und daß die Meisterstellen (die Bänke) gehörig besetzt gehalten würden. Dahin zielen die Vorschläge des Paragraphen. Ob sie ausreichen werden, muß die Erfahrung lehren; zulässig sind sie insofern, als die Corporationen sicherlich nicht berechtigt sind, der Anstellung von Freischlächtern zu widersprechen, und ebensowenig der Staatsgewalt das Recht zu bestreiten ist, Vorschriften zu machen, welche das Publikum davor sicher stellen, daß nicht Unmündigen und Unkundigen die Betreibung eines so wichtigen Gewerbes zufalle.

(§. 48.) Will man im Interesse des Gemeinwohls alles, was irgend geschehen mag, anwenden, um dem Unwesen der Puscherei zu steuern, so muß darauf thunlichst Bedacht genommen werden, solche Handwerker nicht weiter abgesondert von dem Innungsverbande bestehen zu lassen, welche eben fortwährend Gelegenheit zur Puscherei bieten. Alle die hier benannten Handwerke sind dahin zu rechnen, und, wenn erwogen wird, daß sie, einmal vorhanden, den Zünften, welchen sie zugewiesen werden sollen, nicht geringen Nachtheil bereits zufügten, so kann es diesen Letzteren selbst nicht entgehen, daß, abgesehen von unerheblicher, momentaner Beschwerde, für ihre Zukunft nichts wohlthuernder sein wird, als eine Erledigung der Sache in der Weise, wie die Deputation dieselbe in Vorschlag bringt. Der Staat hat übrigens, wie die Deputation glaubt, das Recht, nöthigenfalls die erforderlichen Anordnungen zu treffen, um dergleichen Maßregeln zum allgemeinen Besten selbst gegen den Willen einer Zunft durchzuführen, da derselbe nicht etwa die Zunft aufhebt, sondern nur den Eintritt in die Zunft erleichtert, also anordnen will, was ihm überall nicht bestritten werden kann.

(§. 49.) Daß die Verhältnisse der Expectanten erwähnt und für diese angemessene Bestimmungen getroffen werden mußten, schien der Deputation unvermeidlich,

weil dieselben eben durch die erwirkte Eintragung in die Expectantenliste eine zu berücksichtigende Anwartschaft erworben hatten, die ihnen nicht verkümmert werden durfte. Zugleich war es nur angemessen, den hiesigen Expectanten alles das zu gewähren, was die Gewerbeordnung künftig einem Jeden zugestehet, der auch nicht eine solche Anwartschaft für sich hat, so wie selbst den Fremden bei bevorstehender, hinsichtlich der Zulassung zum Meisterrechte so völlig veränderter Einrichtung den Erwerb des Meisterrechts zu erleichtern, damit baldigst dieses so ganz anomal dastehende Verhältniß beseitigt werde.

(§. 50.) Diese schwierige Frage, was vorübergehend in Ansehung der jetzigen Bönhasen zu bestimmen sei, hat die Deputation ebenfalls zu lösen versucht. Möchte dieser Ausweg den Beifall ihrer geehrten Committenten finden! Es versteht sich von selbst, daß diese Bönhasen auch nicht im Entferntesten einen Rechtsanspruch auf dasjenige haben, was ihnen hier zugestanden wird, ja es könnte kaum davon die Rede sein, daß die Billigkeit solches erheische. Allein bei einer Ordnung der handwerkmäßigen Gewerbe war es begreiflich nothwendig, es war im Interesse des städtischen Gemeinwesens, daß solche rechts- und ordnungswidrige, exceptionelle Zustände möglichst beseitigt wurden. Deshalb schlägt die Deputation die Bestimmungen des Paragraphen vor, und schwerlich dürften die Zünfte selbst, welche dabei von kleinlichen Interessen absehen und nur das höhere Ziel einer heilsamen Ordnung ihrer Verhältnisse ins Auge fassen werden, mit diesem Auskunftsmittel sich unzufrieden bezeigen können.

Bei den Bäckern, Fleischern, Bauarbeitern findet aus polizeilichen Rücksichten selbstredend das Vorgeschlagene keine Anwendung; bei diesen existirt auch nicht wie bei anderen Handwerkern eine solche Menge von Bönhasen, welche sich bisher von dem Handwerke ernährt hätte und für welche daher die legislative Sorge süglich in Anspruch genommen werden konnte.

Die übrigen Bestimmungen des Entwurfs, deren nicht besonders gedacht worden ist, werden keine weitere Motivirung erfordern.

C. F. G. Mohr.

C. H. C. Wischmann.

Anlage A.

zu Anlage IV. der Mittheilung des Senats
vom 26. Juni 1850.

Gewerbe - Ordnung.**Allgemeine Bestimmungen.****Von den Innungen.**

- a. im Allgemeinen,
- b. von den Innungsgeossen,
 - 1) von den Lehrlingen,
 - 2) von den Gesellen,
 - 3) von den Meistern,
- c. von der Organisation der Innungen.

Von den Fabriken.**Schlußbestimmungen.****Allgemeine Bestimmungen.****§. 1.**

Das gegenwärtige Gesetz dient zur Regelung des Gewerbebetriebes in der Stadt Bremen.

§. 2.

Es erstreckt sich nur auf solche Gewerbe, welche als Handwerke in Innungen, oder als Fabriken betrieben werden.

Von den Innungen.**a) im Allgemeinen.****§. 3.**

Folgende Handwerker bilden Innungen, auf welche die Bestimmungen dieses Gesetzes Anwendung finden:

die Blechenschläger, die Buchbinder, die Drechsler, die Filt- und Hutmacher, die Glaser, die Goldschmiede, die Gürtler, die Kimker und Tonnenmacher, die Knopfmacher und Schnürmacher, die Korbmacher, die Kürschner, die Kupferschmiede, die Lohgerber, die Maurer, die Nadelmacher, die Rademacher, die Reepschläger und Seiler, die Sattler und Tapezirer, die Schlosser und Schmiede, die Schneider, die Schuhmacher, die Strumpfwirker, die Tischler, die Weißbäcker, die Zimmerer.

Folgende Gewerbetreibende bleiben bis auf Weiteres in ihren bisherigen Verhältnissen:

die Baumsidenmacher, die Kannengießer, die Kuchenbäcker, die Perrückenmacher, die Töpfer, die Tuchbereiter, die Tuchmacher, die Weißgerber.

§. 4.

Die Errichtung neuer Innungen, die Vereinigung mehrerer Innungen in eine einzige, sowie die Feststellung oder Abänderung des Privilegiums einer Innung kann auf dem Wege der Gesetzgebung jederzeit erfolgen.

Namentlich sollen zu Innungen vereinigt werden:

die Blau- und Schönfärber, die Bürstenmacher, die Conditoren, die Grobbäcker, die Handschuhmacher, die Maler, die Messerschmiede, die Mühlen- und Maschinenbauer und Mechaniker, die Müller, die Schirmmacher, die Schweineschlächter, die Spiegelmacher, Bildhauer und Vergolder, die Steinhauer, die Uhrmacher,

wenn von diesen Handwerkern die Mehrheit derjenigen, die das gleiche Gewerbe für eigene Rechnung betreiben, darauf anträgt.

§. 5.

Die selbstständige gewerbsmäßige Betreibung eines Handwerks, für welches eine Innung besteht, ist durch die Aufnahme als Meister in die Innung bedingt.

§. 6.

Ein Innungsmeister kann von einer Innung zu einer anderen übergehen, falls der Senat nach vorab erstattetem gutachtlichen Bericht der Gewerbekammer seine Genehmigung dazu ertheilt, und vorausgesetzt, daß er die in der Innung, in welche er treten will, vorgeschriebene Prüfung ordnungsmäßig bestehe.

§. 7.

Der gleichzeitige Betrieb mehrerer Handwerke, für welche Innungen vorhanden sind, oder sich bilden, ist in der Regel nicht gestattet.

Jedoch kann ein Innungsmeister oder eine ganze Innung beim Senate auf die Befugniß zur Herstellung und zum Verkaufe solcher Gegenstände antragen, bei deren Anfertigung mehrere Innungen concurriren. Die Entscheidung des Senats erfolgt nach Anhörung der Gewerbekammer.

Wer eine solche Befugniß erhält, erlangt zugleich das Recht, Gesellen der betreffenden Innungen in Arbeit zu nehmen.

§. 8.

Verschiedene Innungen oder einzelne Meister verschiedener Innungen können sich zur Herstellung von Handwerkserzeugnissen vereinigen, bei deren Anfertigung dieselben concurriren.

§. 9.

Jede Innung ist zum Kleinhandel mit Erzeugnissen ihres Handwerks nach Maßgabe des Gesetzes (Unteranlage 1.), sowie der etwa künftig in verfassungsmäßigem Wege zu erlassenden Bestimmungen ausschließlich berechtigt.

§. 10.

Die Bedingungen, unter denen Gewerbszeugnisse eingeführt oder öffentlich versteigert werden dürfen, sollen auf dem Wege der Gesetzgebung festgestellt werden.

§. 11.

In Betreff der Marktfreiheit behält es einstweilen bei den bisherigen rechtlichen Verhältnissen sein Bewenden.

§. 12.

In Werk- und Arbeitshäusern, so wie überhaupt in Staatsanstalten können solche Gegenstände, auf deren Anfertigung eine Innung privilegiert ist, auch von Nicht-

meistern zum eigenen Bedarfe der Anstalt angefertigt werden. Ueber Beschwerden wegen ungeeigneter Anwendung dieser Befugniß entscheidet der Senat nach Anhörung der Gewerbekammer.

§. 13.

Jeder Innung steht zwar ein Klagerecht wegen Eingriffe Dritter in ihre Geschäftsrechte zu; jedoch behält es hinsichtlich des Verbots der Hausfuchungen bei der Verordnung vom 29. April 1850 sein Verwenden.

§. 14.

Ueber Streitigkeiten in Gewerbe- und Innungsangelegenheiten entscheidet, sofern dieselben Disciplinarsachen betreffen, die Gewerbe-Commission des Senats, in anderen Fällen das Gewerbegericht.

§. 15.

Die bisher üblichen Commissionsgebühren in Verwaltungssachen fallen weg.

§. 16.

Für jede Innung sollen obrigkeitlich bestätigte Specialstatuten, welche eine mit dieser Gewerbeordnung übereinstimmende Organisation, sowie das Privilegium der Innung ergeben, vorhanden sein.

Nur förmliche, den Vorschriften der Statuten entsprechende Beschlüsse einer Innung, nicht aber sonstige Vereinbarungen oder Gewohnheiten derselben haben verbindliche Kraft. Jedoch bedürfen diese Beschlüsse, um rechtsverbindlich zu werden, der obrigkeitlichen Bestätigung, sofern sie die Aufhebung, Abänderung, Ergänzung der Statuten oder Zusätze zu denselben betreffen, gleichwie in allen Fällen, wo sie Dritte oder Innungsgegnossen verpflichten sollen und die Berechtigung zu solchen Beschlüssen nicht schon in den Statuten sich begründet findet. Gemeinschädliche Vereinbarungen der Innungen können mit angemessener Geld- und Gefängnißstrafe belegt werden.

Die Statuten einer Innung, so wie alle und jede Beschlüsse derselben können von den zuständigen Behörden im öffentlichen Interesse aufgehoben oder abgeändert werden.

Der Senat wird die obrigkeitlich bestätigten Statuten und Beschlüsse der Innungen, letztere jedoch nur soweit dadurch Rechte oder Verbindlichkeiten Dritter begründet werden, zur öffentlichen Kunde bringen.

b) Von den Innungsgegnossen.

1. Von den Lehrlingen.

§. 17.

Wer bei einem Meister in die Lehre treten will, muß das 14. Lebensjahr erreicht haben, und nachweisen, daß er eine genügende Schulbildung erhalten, namentlich, daß er lesen, schreiben und rechnen könne.

§. 18.

Er tritt sodann bei dem Meister auf eine Probezeit von mindestens 4 Wochen in Arbeit.

Während dieser Zeit kann ohne Weiteres der Meister den Lehrling entlassen und der Lehrling den Meister verlassen.

§. 19.

Nach abgelaufener Probezeit wird der Lehrling auf Antrag seines Meisters von dem Vorstande der Innung in das Lehrlingsbuch eingeschrieben. Diese Einschreibung geschieht kostenfrei.

§. 20.

Die Dauer der Lehrzeit ist in der Regel wenigstens 3 Jahre, höchstens 5 Jahre. Die Probezeit ist mit in Anrechnung zu bringen.

§. 21.

Der Meister hat für eine genügende Unterweisung und Ausbildung des Lehrlings im Handwerk sowohl in theoretischer als practischer Hinsicht, namentlich auch durch Anhaltung zum Besuch von Bildungsanstalten gewissenhaft zu sorgen.

Der Lehrling ist verpflichtet, fleißig und treu zu sein, sich anständig und bescheiden zu benehmen und sich willig und folgsam zu zeigen.

§. 22.

Wenn vor beendigter Lehrzeit die Auflösung des Lehrvertrags durch Einwilligung beider Theile oder durch gerichtliche Entscheidung erfolgt, so entscheidet erforderlichenfalls die Gewerbecommission des Senats darüber, ob der Lehrling seine Lehrzeit bei einem andern Meister vollenden könne.

Stirbt der Lehrmeister, so kann der Lehrling seine Lehrzeit bei einem andern Meister vollenden.

§. 23.

Nach beendigter Lehrzeit hat der Lehrling vor dem Vorstande der Innung und in Gegenwart seines Lehrmeisters eine Probe seiner Geschicklichkeit abzulegen. Er wird sodann ohne weitere Förmlichkeit zum Gesellen ausgeschrieben und erhält eine Bescheinigung über das Resultat der Prüfung.

Diese Ausschreibung geschieht kostenfrei.

§. 24.

Ob ein Lehrling einen Beitrag zur Innungskasse zu zahlen hat, und wie groß derselbe sein soll, bleibt den Specialstatuten jeder Innung vorbehalten.

2) Von den Gesellen.

§. 25.

Gesellen dürfen ihr Handwerk nicht für eigene Rechnung, sondern nur für Rechnung eines Meisters oder eines dazu gesetzlich berechtigten Fabrikanten treiben.

§. 26.

Jeder Gesell kann sich selbst nach Arbeit bei einem Meister umschauen. Tritt er bei einem Meister in Arbeit, so kann er erst nach Ablauf von 14 Tagen austreten.

Wer indeß durch Umschauungsordnung Arbeit erhält, ist nicht länger als 8 Tage an seinen Meister gebunden.

Bleibt ein Gesell länger als die gedachten 14 oder 8 Tage bei einem Meister in Arbeit, so findet eine gegenseitige achttägige Kündigungsfrist statt.

§. 27.

Fremden, die sich als Gesellen ausweisen, kann aus dem Grunde, daß sie nicht zünftig gelernt haben, die Arbeit nicht verwehrt werden.

Das Recht eines Gesellen geht dadurch, daß er sich zeitweilig einer dem Handwerke fremden Beschäftigung hingegeben hat, nicht verloren.

§. 28.

Sonn- und Festtage ausgenommen darf sich ein Gesell an keinem Tage gegen den Willen des Meisters der Arbeit entziehen.

Jeder Gesell hat sich der Hausordnung des Meisters oder Fabrikanten, bei welchem er arbeitet, zu fügen.

Ueberhaupt haben sich die Gesellen aller Handwerksmißbräuche zu enthalten, namentlich darf kein Gesell irgend eine Art obrigkeitlicher Gewalt gegen seine Mitgesellen geltend machen.

§. 29.

Die Gesellen einer und derselben Innung können sich zu einer Gesellschaftervereinigung, haben aber vorab ihre Statuten dem Senate zur Genehmigung vorzulegen.

Auch kann der Senat die Vereinigung zu einer solchen Gesellschaft veranlassen, so wie unter Umständen die Gesellen mehrerer Innungen zu einer Gesellschaft vereinigen.

§. 30.

Jede Gesellschaft hat das Recht, aus ihrer Mitte einen oder mehrere Vertrauensmänner zu wählen, welche bei allen den Gesellenstand betreffenden Angelegenheiten vom Innungsvorstande hinzuzuziehen sind und entscheidende Stimme haben.

3) Von den Meistern.

§. 31.

Ein hiesiger, das heißt ein Angehöriger des Bremischen Staats, welcher das Meisterrecht erwerben will, muß wenigstens 27 Jahr alt sein, sein Handwerk ordnungsmäßig erlernt und wenigstens 3 Jahre gewandert haben, wosern nicht die Pflicht zum Wandern wegen der Eigenthümlichkeit eines Gewerbes in den Spezialstatuten der betreffenden Innung ausdrücklich aufgehoben ist.

Ein Gesell, welcher bei einer Meisters Wittve als Werkführer arbeitet, kann erst, nachdem er bei derselben seit 6 Monaten aus der Arbeit getreten, zur Erwerbung des Meisterrechts zugelassen werden, wenn nicht die Wittve schon früher darin willigt.

§. 32.

Fremde, welche dieselben Bedingungen wie die hiesigen erfüllen, können sich zur Erwerbung des Meisterrechts einmal im Jahre und zwar im Monat Februar bei der Gewerbecommission des Senats anmelden. Auf Berichterstattung derselben fordert sodann der Senat die Gewerbekammer zu einem Gutachten auf und entscheidet nach Eingang desselben, ob der Angemeldete zur Erwerbung des Meisterrechts zugelassen und an die Prüfungscommission zu verweisen ist oder nicht.

§. 33.

Zur Prüfung derjenigen, welche zur Erwerbung des Meisterrechts zugelassen sind, besteht eine Meisterprüfungscommission, welche unter dem Vorsitze eines Mitgliedes des Senats, aus einigen von der Gewerbekammer und einigen von der betreffenden Innung dazu Gewählten gebildet wird.

Der Senat kann dieser Prüfungscommission in geeigneten Fällen einen technischen Beamten mit beratender Stimme zuordnen.

§. 34.

Die Prüfung ist in der Regel sowohl eine theoretische als eine praktische. Bei der Aufgabe des Meisterstücks, welches dem besonderen Zweige, dem der zu Prüfende sich vorzugsweise gewidmet, angemessen sein muß, hat die Prüfungscommission zu berücksichtigen, daß dasselbe wohl verkäuflich, nicht zu kostspielig und dennoch geeignet sei, die Geschicklichkeit des zu Prüfenden zu bekunden.

§. 35.

Hat der Geprüfte die Prüfung genügend bestanden, so wird er, vorausgesetzt, daß er Bürger der Stadt Bremen geworden sei, als Meister in die Innung aufgenommen. Strafen wegen etwaiger Mängel an dem Meisterstücke finden nicht statt.

Wer bei der Prüfung nicht besteht, ist zurückzuweisen, jedoch höchstens auf ein Jahr.

Von dem Ausspruche der Prüfungscommission kann der Geprüfte an den Senat recurriren, welcher nach eingeholtem Gutachten der Gewerbekammer definitiv entscheidet.

§. 36.

Der Geprüfte hat bei seiner Aufnahme in die Innung den in den Spezialstatuten derselben festgesetzten Einschuss, welcher jedoch vor der Prüfung bei dem Innungsvorstande zu deponiren ist, in die Innungscasse baar zu bezahlen. Zugleich hat er die durch die Prüfung etwa entstandenen Kosten zu erstatten.

Auch steht ihm die Theilnahme an etwaigen Hilfsanstalten der Innung, wie

Sterbecassen, Wittwencassen, Magazine u. s. w. frei, jedoch nur gegen Zahlung der in den Statuten dieser Anstalten festgesetzten Einschüsse und Beiträge.

§ 37.

Jeder Innungsmeister hat das Recht, sein Handwerk für eigene Rechnung zu treiben und dabei Lehrlinge und Gesellen anzunehmen. Beschränkungen hinsichtlich der Zahl der Lehrlinge können in den Spezialstatuten einer Innung festgestellt werden.

Eine Meisterswitwe hat das Recht, das Handwerk ihres Mannes durch Gesellen fortzusetzen. Unter welchen Bedingungen dieselbe zur Ausübung dieses Rechts befugt sein soll, und ob und in wiefern ihr zu gestatten ist, Lehrlinge anzunehmen, bleibt den Spezialstatuten der Innung vorbehalten.

c) Von der Organisation der Innungen.

§ 38.

Jede Innung hat einen Vorstand, welcher auf die Aufrechterhaltung der die Innung betreffenden Gesetze achtet, die Innung in Innungssachen gerichtlich und außergerichtlich vertritt, Streitigkeiten zwischen Meistern, Gesellen und Lehrlingen im Wege der Güte zu schlichten versucht und überhaupt das Beste der Innung zu fördern bemüht ist.

In wichtigen Fällen hat der Vorstand eine Versammlung sämtlicher Innungsmeister zu veranstalten.

§. 39.

Die näheren Bestimmungen über die Wahl des Vorstandes, die Zahl seiner Mitglieder, die Rechte und Pflichten derselben bleiben den Statuten jeder einzelnen Innung vorbehalten.

Von den Fabriken.

§. 40.

Zur Anlegung und zum Betriebe einer Fabrik für solche Gegenstände, die von keiner Innung hervorgebracht werden, deren Anfertigung aber Arbeiten in sich schließt, welche zum Gewerbebetriebe einer oder mehrerer Innungen gehören, ist eine Concession des Senats erforderlich.

Der Senat wird dabei die Gewerbekammer zu einem Gutachten auffordern.

§. 41.

Die Errichtung einer Fabrik für solche Gegenstände, deren Anfertigung einer Innung zusteht, kann Demjenigen, welcher nicht Meister der Innung ist, nur dann gestattet werden, wenn die beabsichtigte Gewerbeeinrichtung in erheblichem Maße zur Hebung der Industrie beiträgt und sich von dem gewöhnlichen handwerksmäßigen Betriebe auf eine die Fabrication fördernde Weise unterscheidet. Die Entscheidung hierüber erfolgt vom Senat nach vorab erstattetem gutachtlichen Bericht der Gewerbekammer.

Dem Inhaber einer solchen Fabrik ist der Handel nur mit den in derselben angefertigten Gegenständen, nicht aber mit gleichen oder ähnlichen Fabrikaten anderer Fabriken gestattet.

§. 42.

Die Inhaber der in §§. 40 und 41 gedachten Fabriken können sich zur Anfertigung derjenigen bei ihrem Fabrikbetriebe vorkommenden Arbeiten, für welche Handwerker erforderlich sind, der Innungsgefallen bedienen.

§. 43.

In keiner Fabrik dürfen Kinder unter 14 Jahren als Arbeiter angenommen werden.

Sonn- und Festtage ausgenommen darf sich ein Arbeiter an keinem Tage gegen den Willen des Fabrikanten der Arbeit entziehen.

§. 44.

Weitere Bestimmungen über den Betrieb in den einzelnen Fabriken, über die Rechte und Pflichten der Fabrikhaber und der Arbeiter, namentlich auch über Annahme und Entlassung von Arbeitern, über Arbeitszeit, Arbeitslohn, Kranken- und Unterstützungsscaffen für Arbeiter bleiben den einzelnen Fabrikordnungen vorbehalten.

Solche Fabrikordnungen können sowohl auf Antrag der Betheiligten als auf Anordnung der Behörde ins Leben treten.

Schlußbestimmungen.

§. 45.

Die in §. 3 genannten Innungen haben ihre in §. 16 gedachten Specialstatuten dieser Gewerbeordnung gemäß binnen 3 Monaten bei dem Senate in Vorschlag zu bringen.

Der Senat setzt den Einschuß, welchen ein Geprüfter zufolge §. 36 in die Innungsscaffen bei seiner Aufnahme in die Innung zu zahlen hat, zwischen 5 und 25 S fest.

§. 46.

Die Zahl der Weißbäcker, Grobbäcker und Schweineschlächter richtet sich nach der Bevölkerung und zwar dergestalt, daß auf je 1200 Seelen eine Weißbäckerei, auf je 1200 Seelen eine Grobbäckerei und auf je 2000 Seelen eine Schweineschlächtereier kommt.

Concessionen zum Backen von ausgefiebttem Brote werden nicht mehr erteilt.

Die Polizeibehörde hat darauf zu achten, daß eine der Bevölkerung entsprechende Zahl Bäcker und Schweineschlächter vorhanden sei, und entscheidet in einzelnen streitigen Fällen über die Zulassung neuer Back- und Schlachtstellen nach der angegebenen Norm.

Wer das Meisterrecht als Weißbäcker, Grobbäcker oder Schweineschlächter erlangen will, muß sich in die dafür anzulegenden Wartelisten eintragen lassen. Die Zulassung zur Erwerbung des Meisterrechts geschieht nach der Reihenfolge der Anmeldung.

In die Wartelisten der Grobbäcker und Schweineschlächter können auch solche Gesellen begehren eingetragen zu werden, welche respective als Weißbäcker oder Fleischer gelernt haben.

Jeder welcher als Weißbäcker, Grobbäcker oder Schweineschlächter zugelassen wird, hat in Betreff des von ihm gewählten Geschäftslokals die Genehmigung der Polizeibehörde zu erwirken.

§. 47.

Hinsichtlich der Knochenhauer und Freischlächter gelten folgende Bestimmungen:

- a. Niemand soll künftig Besitzer einer Fleischbank werden und die damit verbundenen Rechte ausüben können, der nicht wenigstens 25 Jahr alt ist, 3 Jahre gewandert und die mit ihm vorzunehmende Prüfung bestanden hat.
- b. Die Polizeibehörde wird dahin sehen, daß sämtliche Fleischbänke und zwar eine jede von einem anderen Genossen der gedachten Corporationen gehörig besetzt sind, und im entgegengesetzten Falle Freischlächter bestellen, die, ohne Theilnehmer der gedachten Corporationen zu sein, für sich selbstständig, jedoch unter Beachtung der ihnen zu erteilenden polizeilichen Vorschriften, ihr Gewerbe in einem geeigneten Locale betreiben und aus demselben verkaufen.
- c. Diejenigen, welche sich um eine solche Stelle bewerben wollen, haben sich bei der Polizeibehörde zu melden, müssen das 27ste Lebensjahr vollendet, 3 Jahr gewandert und die mit ihnen von der Prüfungscommission vorzunehmende Prüfung bestanden haben.
- d. Wenn eine Meisterschwittwe sich mit einem Nichtgenossen des Knochenhaueramts verheirathet und dieser den sub c bemerkten Erfordernissen genügt, so kann derselbe zum Freischlächter bestellt werden.
- e. Wird später den Freischlächtern dieser Art vorgeschrieben, eine Innung zu bilden, so haben sie bei Verlust der ihnen erteilten Concession sich den dieserhalb an sie ergehenden obrigkeitlichen Vorschriften zu fügen.

- f. Sollten die vorgedachten Corporationen ihre Theilnahme an den Prüfungen weigern, so werden diese ohne ihre Concurrenz vorgenommen.

§. 48.

Nachbenannte Gewerbtreibende sind befugt, in die nachfolgend verzeichneten Innungen einzutreten, nämlich:

- die Papparbeiter in die Innung der Buchbinder;
- die Kunstdrechsler in die Innung der Drechsler;
- die Stuhlmacher in die Innung der Tischler;
- die Seidenhutmacher in die Innung der Filz- und Hutmacher;
- die Tuchstopfer und Kappenmacher in die Innung der Schneider;
- die Glocken- und Gelbgießer in die Innung der Gürtler.

Die Bedingungen, unter welchen dieser Eintritt geschehen kann, sind von den betreffenden Innungen bei Einreichung ihrer Spezialstatuten in Vorschlag zu bringen. Geschieht dieses nicht, so werden dieselben im Wege der Gesetzgebung festgestellt.

Künftig wird Niemand als Papparbeiter, Kunstdrechsler, Stuhlmacher, Seidenhutmacher, Tuchstopfer, Kappenmacher, Glocken- oder Gelbgießer zugelassen, es sei denn, daß er Meister der entsprechenden Innung ist.

§ 49.

Die auf den Expectantenlisten der bisherigen Ämter verzeichneten Hiesigen können, wenn sie den Bestimmungen dieser Gewerbeordnung (§ 31.) Genüge leisten, jederzeit die Aufnahme in die Innung beanspruchen.

Fremden sollen diejenigen Rechte, die ihnen durch Verzeichnung ihres Namens auf der Expectantenliste ertheilt worden, ungeschmälert verbleiben. Auch haben diejenigen, welche sich vor dem 26. April 1850 unter die Expectanten haben aufnehmen lassen, sobald sie 30 Jahr alt sind und 3 Jahr auf der Liste gestanden haben, die Befugniß, die Aufnahme in die Innung unter denselben Bedingungen wie die Hiesigen zu verlangen.

Jeder Expectant hat bei seinem Eintritt in die Innung den in den Spezialstatuten derselben festgesetzten Einschuß in die Innungskasse zu leisten, wobei er das, was er bei Belegung des Amtes bereits bezahlt hat, in Anrechnung bringen, aber keine Rückforderung machen kann.

§ 50.

Diejenigen, welche der Prüfungscommission nachweisen, daß sie bereits vor dem 1. Januar 1850 und bis dahin hieselbst als sogenannte Böhnsen von dem Betriebe der zünftigen Handwerke sich ernährt haben, sind befugt, die freie Ausübung ihres Gewerbes zu verlangen und haben sich zu dem Ende binnen 3 Monaten nach Publication dieser Gewerbeordnung bei der Gewerbecommission des Senats zu melden.

Wer sodann ein leichtes, nicht viel Zeit erforderndes Meisterstück liefert und den in §. 36 gedachten Einschuß in die Innungskasse zahlt, erlangt alle Rechte eines Innungsmeisters.

Alle Uebrigen erhalten dagegen, wenn sie einen in den Spezialstatuten näher zu bestimmenden Einschuß in die Innungskasse zahlen, nur die Befugniß, für sich allein, ohne Beihülfe von Gesellen und Lehrlingen ihr Gewerbe auszuüben.

Hiesigen Frauenzimmern ist gestattet, weibliche Kleidungsstücke außer dem Hause gegen Tagelohn anzufertigen.

Vorstehende Bestimmungen finden auf die Böhnsen der Weißbäcker, Grobbäcker, Knochenhauer, Freischlächter, Maurer und Zimmerer keine Anwendung.

§. 51.

Die einheimischen Maurer- und Zimmergesellen haben nach näherer Bestimmung in den Spezialstatuten die Befugniß, Flickarbeit für eigene Rechnung, anzunehmen und auszuführen; auch dürfen sie ausnahmsweise überhaupt Arbeiten für eigene Rechnung annehmen und ausführen, sofern ihr Meister dieses ausdrücklich genehmigt.

Zur Verhütung einer mißbräuchlichen Anwendung dieser Bestimmung soll in den Spezialstatuten das Erforderliche vorgeschrieben werden.

§. 52.

Nach Ablauf eines Jahres ist darauf Bedacht zu nehmen, welche Einrichtungen hinsichtlich der Verpflegung der Lehrlinge in Krankheitsfällen getroffen werden können.

§. 53.

Jeder Gewerbetreibende ist hinsichtlich der Einrichtungen und des Betriebes seines Gewerbes den polizeilichen Anordnungen und Vorschriften unterworfen.

§. 54.

Alle Geseze, Artikel, Gebräuche und Gewohnheiten, welche dieser Gewerbeordnung widersprechen, sind aufgehoben und gelten statt derselben künftig die Vorschriften dieser Gewerbeordnung.

§. 55.

Anträge auf Dispensation von den Bestimmungen dieser Gewerbeordnung, sowie der Specialstatuten einer Innung gelangen wie bisher zur Entscheidung an den Senat.

Unter-Anlage
zu Anlage A. der Mittheilung des Senats
vom 26. Juni 1850.

G e s e z

über

den Kleinhandel mit Handwerkserzeugnissen.

Hinsichtlich der ausschließlichen Berechtigung zum Kleinhandel mit Handwerkserzeugnissen gelten, unbeschadet des 2ten Absatzes von §. 7, folgende Bestimmungen:

a. Den im §. 3 verzeichneten Handwerkern und Gewerbetreibenden sollen die ihnen in dieser Hinsicht bisher zugestandenen Rechte im Allgemeinen ungeschmälert verbleiben, jedoch mit folgenden weiteren Bestimmungen:

Die Buchbinder sind ausschließlich berechtigt zum Kleinhandel mit neuen gebundenen Bibeln, Gesangbüchern, gewöhnlichen Bremischen Kalendern und in den Elementarschulen gebrauchten Schulbüchern.

Die Drechsler sind ausschließlich berechtigt, mit allen Gegenständen, welche in Holz, Horn, Knochen, Elfenbein und Bernstein auf der Drehbank ausschließlich gefertigt werden, Kleinhandel zu treiben und haben die Befugniß, Gegenstände, die in Metall gedreht sind, zu verkaufen.

Den Glasern allein steht der Kleinhandel mit allem Fensterglase zu.

Die Gürtler sind ausschließlich berechtigt zum Kleinhandel mit Wagen- und Pferdegeschirr-Beschlägen, Stubenthürgriffen und Sporen, wenn diese Gegenstände von Neusilber, von Messing, versilbert oder vergoldet sind.

Die Knopfmacher und Schnürmacher sind ausschließlich berechtigt zum Kleinhandel mit gewebten Dochten; auch ist ihnen gestattet fremde Knopf- und Schnürmacher-Arbeit, so wie die dazu erforderlichen Materialien zu verkaufen.

Die Nadelmacher sind ausschließlich berechtigt, Fenstergitter von Drath zu verkaufen.

Die Sattler sind ausschließlich berechtigt, Kissen und Matrasen, wenn dieselben mit Pferdehaar oder Kuhhaar gestopft sind, zu verkaufen.

- b. Falls die in §. 4 genannten Gewerbetreibenden sich zu Innungen vereinigen, soll in ihren Specialstatuten festgestellt werden, mit welchen Gegenständen ihnen ausschließlich der Kleinhandel zusteht. Jedoch wird für diesen Fall in dieser Hinsicht jetzt schon Folgendes bestimmt:

Die Blau- und Schönsfärber erhalten die Befugniß, diejenigen Stoffe, welche von ihnen gefärbt und gedruckt werden, zu verkaufen.

Die Handschuhmacher erhalten die ausschließliche Berechtigung zum Kleinhandel mit waschledernen Handschuhen und waschledernen Unterziehhzeugen.

Die Maler sind ausschließlich berechtigt, präparirte Farben zum Anstreichen und Lack- und Oel-Firnisse unter 12½ A, sowie gemalte Rouleaux zu verkaufen.

Die Schirmmacher erhalten die ausschließliche Berechtigung zum Kleinhandel mit Schirmen.

Die Spiegelmacher, Bildhauer und Vergolder erhalten die ausschließliche Berechtigung, folgende Gegenstände zu verkaufen:

fertige Spiegel in vergoldeten und bronzirten Rahmen, mit Ausnahme solcher Spiegel, deren Preis 3 $\mathfrak{A}$ nicht übersteigt, belegtes Spiegelglas,

vergoldete und bronzirte Gemälde- und Bilderrahmen, Kron- und Wandleuchter, so wie Consolen, sofern diese Leuchter und Consolen als Bildhauerarbeit anzusehen sind.

Gold- und Silberleisten zu Rahmen sowie zur Decoration von Zimmern.

Gardinenverzierungen, sofern dieselben als Bildhauerarbeit anzusehen sind.

Die Steinhauer erhalten die ausschließliche Berechtigung, mit fertigen Steinhauerarbeiten Handel zu treiben. Jedoch sind Schiefersteine, Seetonnensteine, Mühlensteine, roh bossirte Blöcke so wie alle zum Straßenbau erforderlichen Steine von dieser Berechtigung ausgenommen.

Die Uhrmacher erhalten die ausschließliche Berechtigung zum Kleinhandel mit Taschenuhren.

- c. In wiefern den zufolge §. 48 zum Eintritt in die daselbst erwähnten Innungen befugten Gewerbetreibenden entweder ausschließlich oder in Verbindung mit den jetzigen und künftigen Meistern dieser Innungen die Berechtigung zum Kleinhandel mit gewissen Erzeugnissen ihres Gewerbes zustehen soll, wird in den Specialstatuten der gedachten Innungen festgesetzt werden.

Im Uebrigen wird der Senat denjenigen, welche nicht befugt sind, in irgend eine Innung zu treten, aber doch Kleinhandel mit solchen Gegenständen getrieben haben, die durch das gegenwärtige Gesetz einer Innung ausschließlich zugewiesen sind, auf ihr Ansuchen die Erlaubniß zur Fortsetzung dieses Kleinhandels, sofern erhebliche Billigkeitsgründe vorliegen, ausnahmsweise ertheilen.

Anlage B.

zu Anlage IV. der Mittheilung des Senats
vom 26. Juni 1850.

Allgemeine Krankencasse

für

Gewerbtreibende in der Stadt Bremen.

§. 1.

Zum Eintritt in diese Krankencasse sind alle Meister und Gesellen derjenigen Gewerbe verpflichtet, welche nach Erlassung dieses Gesetzes zu Innungen vereinigt werden.

Einzelne Mitglieder bereits bestehender Innungen werden nicht aufgenommen. Wenn aber die Mehrzahl der Meister und die Mehrzahl der Gesellen einer bereits bestehenden Innung in diese Krankencasse einzutreten wünschen, so sind alle Meister und Gesellen der Innung zum Eintritt verpflichtet.

Keiner Innung, welche dieser Casse beigetreten ist, ist der Austritt gestattet.

§. 2.

Jeder, sei er Meister oder Gesell, zahlt bei seinem Eintritte in diese Casse 24 *ge.* Fremde Gesellen, welche hier einwandern, sind, sobald sie bei einem Mitgliede dieser Casse in Arbeit treten, falls sie gesund sind, Mitglieder der Casse und innerhalb 14 Tagen zur Zahlung des Eintrittsgeldes an ihren Meister verpflichtet. Jedoch wird ihnen dasselbe zurückerstattet, wenn sie ohne die Casse in Anspruch genommen zu haben, innerhalb 4 Wochen wieder von hier reisen.

Jeder, welcher bei einem Mitgliede dieser Casse gelernt hat, ist, sobald er Gesell wird, ebenfalls zur Zahlung des Eintrittsgeldes verpflichtet.

§. 3.

Es hören auf, Mitglieder der Casse zu sein:

- 1) Diejenigen Meister, welche ihr Gewerbe in der Stadt Bremen aufgeben.
- 2) Diejenigen Gesellen, welche von ihrem erlernten Gewerbe abgehen oder aus Bremen wandern.
- 3) Alle Diejenigen, welche zur Strafe verhaftet worden, während der Dauer der Strasshaft.

Wenn aber die unter 1) und 2) Genannten später ihr Gewerbe hier wieder anfangen, so sind sie von Neuem zum Eintritte und zur nochmaligen Zahlung des Eintrittsgeldes verpflichtet.

§. 4.

Jedes Mitglied zahlt wöchentlich einen Beitrag von 3 *ge.*

Jeder Meister, welcher Mitglied dieser Casse ist, ist für den wöchentlichen Beitrag aller bei ihm in Arbeit stehenden Gesellen verantwortlich und hat diese sämtlichen Beiträge unter Hinzufügung seines eigenen Beitrags jeden Sonntag bis 12 Uhr Mittags an die im §. 5 genannten Verwalter abzuliefern. Wer dieses versäumt, zahlt 12 % Strafe zum Besten der Casse.

§. 5.

Für jede zu dieser Casse gehörende Innung bestehen 2 Meister und 2 Gesellen als Verwalter. Alle Jahr geht ein Meister und alle sechs Monate ein Gesell ab. Der Meister wird von sämtlichen Meistern der Innung, der Gesell von sämtlichen Gesellen derselben erwählt.

Die Verwalter haben

- 1) alle Eintrittsgelder, Beiträge und Strafgeelder in Empfang zu nehmen und etwaige Rückstände beizutreiben;
- 2) die Krankengelder auszusahlen;
- 3) über Einnahme und Ausgabe gehörig Buch zu führen und jeden ersten Sonntag im Monat, Nachmittags 2 Uhr, der Administration unter Beifügung der Belege Rechnung abzulegen.

§ 6.

Wird ein Mitglied der Casse durch Krankheit arbeitsunfähig, so hat es Anspruch auf Krankengeld. Dieses beträgt wöchentlich $1\frac{1}{2}$ ₰ und wird jeden Sonntag Morgen ausbezahlt.

Wer Anspruch auf Krankengeld machen will, hat sich vorab bei einem der Verwalter seiner Innung zu melden. Es wird ihm sodann ein Formular eingeliefert, welches er von einem hiesigen Arzte oder Wundarzte ausfüllen zu lassen und dem Verwalter wieder zuzustellen hat. Ein solches Attest gilt jedoch immer nur für eine einzige Woche.

Verlangt ein kranker Gesell die Aufnahme ins Krankenhaus, so hat der dem Amte nach älteste verwaltende Gesell den Transport dahin zu besorgen und erhält für seine desfallsigen Bemühungen 24 ₰ aus der Casse.

Der dem Amte nach älteste verwaltende Gesell erhält für jeden kranken Gesellen, der nicht im Krankenhause ist, wöchentlich 3 ₰ aus der Casse.

Stirbt ein Gesell, so sind die Gesellen der Innung verpflichtet, ihn zu Grabe zu tragen. Wer zu spät kommt, zahlt 24 ₰, wer ganz ausbleibt, 1 ₰ zum Besten der Casse. Sind nicht so viele Gesellen da, als zum Tragen erfordert werden, so müssen die Gesellen anderer zu dieser Casse gehörenden Innungen nach einer näher festzusetzenden Reihenfolge aushelfen. Für das Bestellen der Träger erhält der älteste verwaltende Gesell 24 ₰ aus der Casse.

Die Kosten der Beerdigung eines fremden Gesellen werden von der Casse bestritten, dürfen aber die Summe von 20 ₰ nicht übersteigen; auch haftet der Nachlaß des Verstorbenen dafür. Der älteste verwaltende Gesell besorgt Alles, was zum Begräbniß erforderlich ist und erhält für seine desfallsigen Bemühungen einschließlich des Bestellens der Träger im Ganzen 1 ₰ aus der Casse.

§. 7.

Jeder, welcher Krankengeld erhält, ist von der Zahlung des wöchentlichen Beitrags befreit, muß aber, sobald er gesund ist, wieder Beiträge zahlen.

Kein Kranker hat mehr als 6 Monate nach einander Anspruch auf Krankengeld. Später kann er erst dann wieder Krankengeld beanspruchen, wenn er 3 Monate nach einander gesund gewesen und gearbeitet hat.

§. 8.

Die Generalverwaltung dieser Casse wird einer Administration bestehend aus 2 Meistern und 2 Gesellen übertragen. Alle Jahre geht einer der beiden Meister und alle 6 Monate einer der beiden Gesellen ab.

Die Meister werden von den verwaltenden Meistern aus sämtlichen zu der Casse gehörenden Meistern, und die Gesellen von den verwaltenden Gesellen aus sämtlichen zu der Casse gehörenden Gesellen gewählt.

Wer Administrator ist, kann nicht zugleich Verwalter für irgend eine Innung sein.

§. 9.

Der Administration ist die Hauptverwaltung und Rechnungsführung dieser Casse anvertraut, namentlich hat sie

- a) jeden ersten Sonntag im Monat die Abrechnung von den einzelnen Verwaltungen entgegen zu nehmen, dieselben zu prüfen und darüber nach Rechtfinden zu quittiren, etwaige Ueberschüsse in Empfang zu nehmen und etwaige Zuschüsse auszuführen;
- b) für sorgfältige Aufbewahrung der Gelder und Documente, so wie für Belegung der überschießenden Gelder gegen pupillarische Sicherheit zu sorgen.
- c) über alle Gegenstände der Verwaltung Buch zu führen.

§. 10.

Jährlich im Monat Januar hat die Administration vor der obrigkeitlich für diese Krankenkasse angeordneten Inspection und in Gegenwart sämtlicher Verwalter Rechnung abzulegen.

Diese Rechnung wird sodann den Mitgliedern jeder Innung durch ihre Verwalter in geeigneter Weise zur Kunde gebracht.

ihm
H. R. H.
Hüter D
Heinrich,
und zu
F. Bödel
Gerade
Dietrich
mann,
1851

1. 3. 1.

mindestens
der 90%

betreffend
einzelne

part I
Grand